

Baugrenze

Satteldach

Dachneigung

0,4

(0,6)

SD

32°-42°

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzah

Gebäudestellung mit Hauptfirstrichtung

öffentliche Verkehrsfläche

	Leitungsrecht
WS	Wertstoffsammelstelle
Zeichenerklärung für Hinweise	
	bestehende Grundstücksgrenze
164/7	Flurstücksnummer
	geplante Grundstücksgrenze
330	Höhenlinien
55	Maßlinien

bestehende Gehäude

# Textliche Festsetzungen

### 1.0. Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO,

#### 2.0. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die im Plan festgesetzt Höchstwerte, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse und die überbaubare Grundstücksfläche im Einzelfall ein geringeres Maß der Nutzung ergibt.
- 2.2. Vorrangig gelten die Abstandsflächenregelungen nach § 6 BayBO.

#### 3.0. Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen

- 3.1. Im Planungsgebiet gilt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, die offene Bauweise; zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- 3.2. Die Zahl der Wohneinheiten wird auf 2 pro Grundstück begrenzt.
- Werden Wohngebäude an den Grundstücksgrenzen zusammenge baut, sind sich diese gestalterisch (Dachneigung, Trauf- und
- 3.4. Garagen mit Nebenräumen sind nach Art. 7 Abs. 4 Bay BO innerhalb der Baugrenzen an Grundstücksgrenzen zulässig, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden werden.
- 3.5. Aneinandergebaute Garagen sind sich gestalterisch (Dachneigung,
- 3.6. Bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNV sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 3.6. Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) ist entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan festgesetzt.

#### 4.0. Höhenlagen der baulichen Anlagen

4.1. Die Traufhöhen der Gebäude dürfen zur Erschliessungsstraße hin im Mittel 4,0 m nicht überschreiten. Maßgebend ist die Oberkante fertiger Belag in der Mitte der zugeordneten Erschliessungsstraße.

#### 5.0 Garagen und Stellnlätze

- 5.1. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen
- 5.2. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.3. Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5 m aufweiser
- 5.4. Stellplätze müssen ab der Erschließungsstraße eine Tiefe von mind. 6 m haben. Stauraum und Stellplätze dürfen zur Straße hin wede eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen
- 5.5. Stauräume vor Garagen, die auf benachbarten Grundstücken an der Grenze aneinander gebaut sind, müssen höhengleich angelegt werden Auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den Stauräumen sind Zäune, Ketten oder sonstige Abgrenzungen unzulässig
- 5.6. Offene Carports, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mind. 2 m haben.
- 5.4. Garagen aus Wellblech oder ähnlicher leichten Bauweise sind unzu-

### 6.0. Dachform

- 6.1. Alle Hauptgebäude erhalten Satteldächer, Dachneigung 32°- 42° gemäß der Festsetzung in der Planzeichnung. Krüppelwalmdächer sind unzulässig.
- 6.2. Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Länge der Gauben darf max. 1/2 der Firstlänge betragen. Der Abstand zu-einander muß mind. 1,00 m, zum Dachrand 1,50 m und zum First 1,00 m betragen. Gemessen wird jeweils an der breitesten Stelle
- 6.3. Bei erdgeschossgen Nebengebäuden, Garagen und Carports sind Flachdächer und Satteldächer, Dachneigung 32°- 42°, zulässig.
- 6.4. Die Eindeckung hat mit Dachziegel oder Dachsteinen, Farbe rot oder braun, ausgenommen Flachdächer, zu erfolger

### 7.0. Einfriedung

- 7.1. Die maximale Höhe der Einfriedung darf 1,20 m über Straßenoberkante oder Gelände nicht übersteigen. Entlang der Grundstücksgrenen können Pflaster- oder Leistensteine ebenerdig verlegt werden. Sockel sind nicht zugelassen. Zur Straße hin sind senkrechte Holzzäune, an den seitlichen Grundstücksgrenzen auch Maschendraht-
- 7.2. Mauern und Stacheldraht sind nicht erlaubt.

8.0. Außenanlagen

- 8.1. Garagenvorplätze und Stellplätze sind wasserdurchlässig, z. B. mit Rasengitter- oder Fugensteinen bzw. mit wassergebundenem Belag
- 8.2. Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die angrenzenden Wege und an die Nachbargrundstücke anzugleiche
- 8.3. Auffüllungen oder Abgrabungen dürfen max. 0,50 zum anschließenden Gelände, jeweils gemessen an der höchsten Stelle, nicht über-schreiten. Der natürliche Geländeverlauf ist einzuhalten.
- 8.4. Stützmauern sind unzulässig. Höhenunterschiede im Gelände sind mit Böschungen, nicht steiler als 1: 2, zu überwinden.
- 8.5. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zu gestalten, durch Buschgruppen und Einzelbäume zu gliedern und auf Dauer zu unterhalten. Pro 200 gm nicht überbauter Fläche ist ein großkroniger Laubbaum gemäß der Eintragung in der Planzeichnung
- 8.6. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein Pflanzgebot als Abpflanzung mit bodenständigem Strauchwerk sowie Bäumen und Baumgruppen als Sichtschutz zur freien Landschaft hin festgesetzt.

Das Pflanzgebot muß auf den privaten Grundstücken eine Breite von mind. 2,50 m aufweisen und aus mind. 2 Reihen Bäumen und Sträuchern, im Abstand von max. 1,5 m zueinander gepflanzt, bestehen.

8.7. Alle in den vorhergehenden Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind der nachfolgenden Pflanzliste zu entnehmer

Großkronige Bäume, Stammumfang mind, 16-18 cm

Bergahorn (Acer pseudolatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Sommer linde (Tillia platyphylos), Winterlinde (Tillia cordata), Stileiche (Quercus robor), Traubeneiche (Quercus petraea), Ulme (Ulmus

Kleinkronige Bäume, Stammumfang mind. 12-14 cm

Birke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus auc.), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Feldulme (Ulmus minor), Mehlbeere (Sorbus aria), Traubenkirsche (Prunus padus), Silberweide (Salix alba)

Obstbäume. Hochstamm, Stammumfang mind, 10-12 cm.

Großsträucher 125/150

Aschweide (Salix cineria), Kätzchenweide (S. capera), Mandelweide (S. triandra), Haselnuß (Corylus vellana), Holunder (Sambucus nigra), Feldahorn (Acer campestre), Pfaffenhütchen (Euonymus europ.

# Sträucher 80/100

Hartriegel (Cornus sanguineum), Weißdorn (Crataegus oxyac.), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina), Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Kornelkirsche

8.8. Der Grünstreifen zum Baugebiet östlich der Fürther Straße ist zu er halten. (Bestandsschutz nach DIN 18 930)

Die grünordnerischen Maßnahmen auf den Grundstücken sind im Baueingabeplan darzusteller

### 10.0 Hinweise

10.1. Strassen und Kanäle sind nach den Vorgaben der Gemeinde Aurachtal

## Bebauungsplan - Satzung

Die Gemeinde Aurachtal erläßt gemäß §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des. Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGbl. I S. 2253), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.04.1994 (GVBI. S. 251) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBI. S. 65) in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

Für das Baugebiet Aurachtal, "Eisgrund" wird der vom Architektubüro M. Huppenkothen/S. Mayer, Dr. Dassler-Str. 30, 91074 Herzegenaurach am 15. 11. 1996 ausgearbeitete und letzt-mals am 15. NOV. 1956 geänderte Bebauungsplan aufgestellt.

82

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt M = 1: 1000, dem Textteil, integriertem Grünordnungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,- DM kann gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Bebauungsplanes normierten örtlichen Bauvorschrif

Aurachtal, den 18. Nov. 1996

Die Gemeinde Aurachtal hat mit Beschluß vom 1.1. Sep. 1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Eisgrund" mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Der Beschluß wurde am 23. Sep. 1996ortsüblich bekannt ger

Aurachtal, den 24. Sep. 1996

Topping Schopper, 1

Aurachtal, den 24. Sep. 1996

Verfahrenshinweise

churges Schopper, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Eisgrund" mit integriertem Grün-ordnungsplan in der Fassung vom Juli 1990 und die Begründung wurde durch den Gemeinderat and 3...UKT. 1990 gebilligt und zur Auslegung bestimmt

Aurachtal, den 24, Okt, 1996

Leggest Schopper, 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und die Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18. NDV. 1996 bi§ 3. D&Z. 1996 fentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung 

Aurachtal, den 08. Nov. 1996

Cleanel Schopper, 1. Bürgermeiste

Aurachtal, den 30. Jan. 1997

elegopol Schopper, 1. Bürgermeiste

Der Gemeinderat Aurachtal hat gem. § 10 BauGB am. 29. Jan. 1997 den Bebauungsplan "Eisgrund" mit integriertem Grünordnungspl bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung

Der Gemeinderat Aurachtal hat die vorgebrachten Bedenken und

Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. Jan. 1997geprüft.

30. Jan. 1997

gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben

vom 18. Juni 1997z 4/600 4... die Genehmigung erteilt.

Aurachtal

Höchstadt, den .. 19. Juni 1997

Secopped

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und die Be-der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Auslegung ist am 0.3. J. U. J. 1997 im Amtsblatt der Gemeinde Aurachtal bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplai ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB abl. 1, Juli 1997 echtsverbindli

Aurachtal, den 04. Juli 1997

Gemeinde

# Aurachta

Bebauungsplan Eisgrund

M = 1:1000

M. Huppenkothen \* S. Mayer

Dr. Dasslerstr. 30 \* 91074 Herzogenaurach

Herzogenaurach, im Juni 1997